



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

SOC/537

Wirksamkeit der Maßnahmen/Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Wirksamkeit von aus dem ESF und FEAD finanzierten Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung durch die Zivilgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Strategie Europa 2020
(Initiativstellungnahme)

Berichterstatter: **Krzysztof BALON**

Beschluss des Plenums	21/01/2016
Rechtsgrundlage	Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	03/02/2017
Verabschiedung auf der Plenartagung	22/02/2017
Plenartagung Nr.	523
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	171/1/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Angesichts der Tatsache, dass Armut und soziale Ausgrenzung populistischen Tendenzen in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Vorschub leisten, begrüßt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2016 „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: Ein integrierter Ansatz“¹ und spricht sich gleichzeitig dafür aus, im Rahmen der nächsten finanziellen Vorausschau ausgehend von den bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) einen integrierten europäischen Fonds für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu schaffen.
- 1.2 Angesichts der vielfältigen Probleme und Zielgruppen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die u. a. mit unterschiedlichen Formen der Migration zusammenhängen, sollte bei der Umsetzung eines solchen Fonds in vollem Umfang auf die Erfahrungen und das Potenzial von Organisationen der Zivilgesellschaft zurückgegriffen und ihnen bei der Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung eine führende Rolle eingeräumt werden. Dieser Fonds sollte auch zum Aufbau des Potenzials von Netzen zivilgesellschaftlicher Organisationen unter besonderer Berücksichtigung von Hilfsorganisationen beitragen.
- 1.3 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Europäische Kommission den Einsatz des ESF zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie den Einsatz des FEAD zur Förderung von Integrationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten im Rahmen der derzeitigen finanziellen Vorausschau effizienter überwachen sollte. An der Überwachung sollten die Zivilgesellschaft sowie von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffene Personen umfassend beteiligt werden.
- 1.4 Nach Auffassung des EWSA ist die Zusammenarbeit der nationalen mit der Verwaltung der Fonds betrauten Stellen mit den Partnerorganisationen von ausschlaggebender Bedeutung². Diese Organisationen leisten einen erheblichen inhaltlichen und organisatorischen Beitrag und bringen bei der Umsetzung des ESF und des FEAD einen echten Mehrwert. Der EWSA schlägt der Europäischen Kommission deshalb vor, eine deutliche Präzisierung der Mindestanforderungen, die die Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Partnerschaft erfüllen müssten, sowie die Verhängung von Sanktionen bei unzureichender Umsetzung in Erwägung zu ziehen.
- 1.5 Der EWSA ruft die Kommission auf zu erwägen, ob die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet werden sollten, die technische Unterstützung im Rahmen des FEAD und des ESF auch für den Kapazitätenaufbau der zivilgesellschaftlichen Organisationen einzusetzen, die im Bereich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung tätig sind. Der EWSA spricht sich für die Stärkung des inhaltlichen und organisatorischen Potenzials der europäischen Netze jener

¹ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10434-2016-INIT/de/pdf>.

² In der Verordnung über den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates werden „Partnerorganisationen“ als öffentliche Stellen und/oder gemeinnützige Organisationen definiert, die die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung vergeben und deren Vorhaben von der Verwaltungsbehörde ausgewählt wurden. In der ESF-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Sozialpartner, nichtstaatliche Organisationen sowie weitere Organisationen genannt.

Organisationen aus, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung stark machen.

- 1.6 Der EWSA ermuntert die Mitgliedstaaten, die Möglichkeiten der Vergabe von Globalzuschüssen, der Weitervergabe von Zuschüssen und ggf. einer Gleichbehandlung von Sachleistungen und finanziellen Beiträgen umfassender zu nutzen. Außerdem ist zu prüfen, ob die Europäische Kommission festlegen sollte, dass ein Großteil der Mittel im Rahmen der operationellen Programme für Projekte mit kleinerem Haushalt bereitzustellen ist. Dies würde die Unterstützung von lokal tätigen Organisationen und Selbsthilfegruppen ermöglichen.
- 1.7 Der EWSA wird die Maßnahmen der Organisationen der Zivilgesellschaft sowie deren Zusammenarbeit mit öffentlichen Behörden und Einrichtungen zugunsten der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung systematisch unterstützen. Der EWSA erklärt sich gleichzeitig bereit, eine kleine Ad-hoc-Gruppe aus EWSA-Mitgliedern und Vertretern der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Plattformen auf europäischer Ebene einzusetzen, die noch im derzeitigen Finanzrahmen zu einer besseren Koordinierung der Maßnahmen von ESF und FEAD sowie zur Debatte über die Grundlagen für einen künftigen integrierten EU-Fonds zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung beiträgt. Nach Auffassung des EWSA ist in diesem Zusammenhang eine Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen unverzichtbar.

2. Einführung

- 2.1 Das Ziel Nr. 1 der Agenda der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung für den Zeitraum nach 2030³ lautet „Armut in jeder Form und überall beenden“. Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist zudem eine der Prioritäten der Strategie Europa 2020. Indessen halten die EU-Institutionen und einige Mitgliedstaaten nach wie vor beharrlich an ihrer Sparpolitik fest, obwohl das Ausbleiben einer schnellen und spürbaren Verbesserung der Lage jener EU-Bürger, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, eine der Hauptursachen für die schwindende Unterstützung für die europäische Integration in den Mitgliedstaaten zu sein scheint. Die EU-Finanzierungsinstrumente zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) sowie die Zuweisung von mindestens 20 % der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderung der sozialen Eingliederung – sollten in allen Mitgliedstaaten wirksam eingesetzt werden, dürfen aber nicht eine ganzheitliche, integrierte Politik zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung ersetzen.
- 2.2 Die Europäische Union hat sich im Rahmen der Strategie Europa 2020 bekanntlich das Ziel gesetzt, die Anzahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Personen bis 2020 um mindestens 20 Millionen zu senken. Aus den einschlägigen Zahlen⁴ geht jedoch hervor, dass im Jahr 2014 immer noch ganze 24,4 % der Bevölkerung in der EU (bzw. fast 122 Millionen Menschen) von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren (gegenüber 24,2 % im Jahr 2011 und 23,4 % im Jahr 2010). Aus einer Analyse der einzelnen, jeweils gesondert beleuchteten Komponenten ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2008 bei jeder

³ <http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>.

⁴ Eurostat-Pressemitteilung Nr. 181/2015 vom 16.10.2015.

Komponente ein Anstieg: Armutsrisiko nach Sozialtransfers von 16,6 % auf 17,2 %, erhebliche materielle Deprivation von 8,5 % auf 8,9 % und Anteil der Personen unter 60 Jahren, die in einem Haushalt mit sehr niedriger Erwerbstätigkeit leben, von 9,1 % auf 11,1 %. Gleichzeitig stellt der Rat der Europäischen Union fest: „Die zunehmenden Unterschiede zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten lassen die Bedeutung europaweiter Maßnahmen deutlich werden.“⁵

- 2.3 Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist einer der wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Zivilgesellschaft (u. a. Vereinigungen, Stiftungen und soziale Genossenschaften sowie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) und den Behörden und öffentlichen Institutionen der Mitgliedstaaten. Für die Beseitigung (bzw. erhebliche Reduzierung) von Armut und sozialer Ausgrenzung ist es erforderlich, dass gemeinnützige Organisationen unterschiedliche Formen der materiellen und nichtmateriellen Unterstützung leisten (einschl. sozialer Dienstleistungen), günstige Bedingungen für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt geschaffen (auch im Rahmen des sozialen Dialogs) und angemessene Mittel auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU bereitgestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist der EWSA der Auffassung, dass dieses Ziel der Strategie Europa 2020 nur im Rahmen einer Europäischen Union verwirklicht werden kann, die als Gemeinschaft der europäischen Zivilgesellschaft, der Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen verstanden wird.
- 2.4 Insbesondere mit Blick auf das zunehmende Phänomen der Erwerbsarmut sowie die demografische Entwicklung kann die Verwirklichung der Europa-2020-Ziele im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung nur durch die Umsetzung von Maßnahmen gewährleistet werden, die auf die Bekämpfung der Ursachen und nicht nur der Symptome der Armut und sozialen Ausgrenzung abzielen und im allgemeineren Kontext auch die Wirtschafts-, Familien-, Steuer- und Währungspolitik betreffen.
- 2.5 Deswegen – obgleich die Frage der Unterstützung für die Bedürftigsten bereits Gegenstand zahlreicher Debatten im EWSA⁶ gewesen ist – hat der Ausschuss nach Konsultation der Interessenträger und der Europäischen Kommission, die vorliegende Stellungnahme erarbeitet, die konkrete Feststellungen und Empfehlungen bezüglich der bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des FEAD und des EFS im Bereich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung enthält.

3. **FEAD und ESF als Instrumente zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung**

- 3.1 Der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) ist im Gegensatz zu den bisherigen Nahrungsmittelhilfeprogrammen Teil der Kohäsionspolitik. Der Fonds trägt zur Erreichung des Ziels bei, „die schlimmsten Formen der Armut dadurch zu lindern, dass die am stärksten benachteiligten Personen nichtfinanzielle Unterstützung erhalten, und zwar in Form von Nahrungsmittelhilfe und/oder materieller Basisunterstützung sowie in

⁵ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10434-2016-INIT/de/pdf>.

⁶ Frühere Stellungnahmen: [ABl. C 133 vom 14.4.2016, S. 9](#), [ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 23](#).

Form von Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion der am stärkste benachteiligten Personen“⁷.

- 3.2 Ziel des Europäischen Sozialfonds sind die Gewährleistung eines hohen Beschäftigungsniveaus und hochwertiger Arbeitsplätze, die Förderung eines hohen Niveaus der allgemeinen und beruflichen Bildung für alle, die Armutsbekämpfung, die Begünstigung der sozialen Eingliederung sowie die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit.
- 3.3 Die aus dem FEAD finanzierten Maßnahmen sollten die aus den ESF finanzierten Maßnahmen ergänzen: Während der FEAD in erster Linie auf die Unterstützung von Menschen in größter materieller Armut sowie auf die Förderung der grundlegenden gesellschaftlichen Aktivierung von langfristig ausgegrenzten Personen ausgerichtet sein sollte, sollten Maßnahmen im Rahmen des ESF u. a. darauf abzielen, diesen Menschen den Weg für die weitere berufliche und gesellschaftliche Integration zu ebnen. Zudem soll der FEAD dabei helfen, die ersten Schritte hin zu einer Überwindung der Armut und sozialen Ausgrenzung zu tätigen und Aussichten auf einen Arbeitsplatz bzw. eine Mitwirkung an sonstigen arbeitsmarktpolitischen Projekten zu schaffen. Die für die Umsetzung dieser Maßnahmen vorgesehenen Mittel sind jedoch im Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf unzureichend.
- 3.4 Alle Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet zu gewährleisten, dass die Unterstützung mit Mitteln aus dem ESF und anderen Struktur- und Investitionsfonds mit den entsprechenden politischen Maßnahmen und Prioritäten der EU kohärent ist, und darunter auch dass der Grundsatz der Partnerschaft im Einklang mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften⁸ umgesetzt wird.

4. **Die bisherige praktische Umsetzung des FEAD und des ESF im Bereich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Programmplanungszeitraum 2014-2020**

- 4.1 Sowohl Stimmen von Organisationen der Zivilgesellschaft als auch allgemein zugängliche Informationen und statistische Daten weisen auf eine Reihe schwerwiegender Probleme bei der Umsetzung des FEAD und des ESF im in dieser Stellungnahme thematisierten Bereich hin. Zu diesen in bestimmten Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Ausmaß auftretenden Problemen gehört folgendes:
 - 4.1.1 Bei der Aktivierung der FEAD-Unterstützungsmaßnahmen kommt es zu Verzögerungen und die Öffentlichkeit sowie die Zielgruppen werden über die Ziele des FEAD und die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Programmmaßnahmen nur unzureichend informiert.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen. Im Einklang mit dieser Verordnung wird die Definition des Begriffs „am stärksten benachteiligte Personen“ von den Mitgliedstaaten festgelegt.

⁸ Dieser Verhaltenskodex findet aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage auf den FEAD keine Anwendung.

- 4.1.2 In Bezug auf die Verringerung der Armut und der sozialen Ausgrenzung ist die Bereitstellung von 20 % der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds ineffizient; es werden Projekte zur Förderung der Arbeitsmarktintegration begünstigt, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von sozialen Dienstleistungen für ausgegrenzte Gruppen wird jedoch außer Acht gelassen⁹. Obwohl bis 2016 25,6 % der ESF-Mittel für das vorgenannte Ziel bereitgestellt wurden¹⁰, bleiben konkrete Veränderungen beim Ansatz der Maßnahmen im Rahmen des ESF aus.
- 4.1.3 Die Mitgliedstaaten schöpfen die Möglichkeit, den FEAD-Begünstigten „niederschwellige“, aus dem ESF geförderte Dienstleistungen für die berufliche und soziale Eingliederung anzubieten, nur unzureichend aus.
- 4.1.4 Die Anwendung des Grundsatzes der Partnerschaft im Sinne des Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften ist in Bezug auf den ESF unzureichend, und es fehlt ein vergleichbares Instrument für den FEAD. Auch die Konsultation der Öffentlichkeit ist unbefriedigend, und öffentliche Institutionen werden mit Schlüsselentscheidungen betraut, ohne dass die Zivilgesellschaft dazu gehört würde. Die unzureichende Anwendung des Partnerschaftsprinzips beeinträchtigt zudem die Transparenz der Mittelverwendung und erhöht somit das Risiko von Korruption und Missbrauch¹¹.
- 4.1.5 Die Mitgliedstaaten legen zu strenge formale und administrative FEAD- und EFS-Auflagen fest, die für die ordnungsgemäße Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften nicht erforderlich sind. Bei diesen Auflagen, die sich oftmals auf Funktionsmechanismen der öffentlichen Sozialverwaltungen stützen, werden weder die Besonderheiten der Zielgruppen (z. B. obdachlose Personen, deren formelle Identifizierung und Registrierung oftmals nicht möglich ist), noch die Funktionsweise von Organisationen der Zivilgesellschaft berücksichtigt; in einigen Mitgliedstaaten werden gegen diese Organisationen verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen verhängt, die im Vergleich zur Schwere der Verstöße unverhältnismäßig sind.
- 4.1.6 Die Koordinierung zwischen den Strukturfonds und den nationalen Strategien ist mangelhaft, die im Rahmen der Fonds eingeleiteten Programme aus den nationalen Haushalten werden nicht fortgeführt, und es fehlt ein langfristiger Ansatz für die Finanzierung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, was die wirksame Umsetzung der Fondsziele in den Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen kann¹². Weitere Probleme sind eine unangemessene bzw. unklare Definition der Indikatoren, wodurch die langfristigen Ziele der Maßnahmen verfehlt werden.

⁹ <http://www.eapn.eu/barometer-report-eapns-monitoring-the-implementation-of-the-20-of-the-european-social-funds-for-the-fight-against-poverty/>.

¹⁰ http://ec.europa.eu/contracts_grants/pdf/esif/invest-progr-investing-job-growth-report_en.pdf.

¹¹ Siehe EWSA-Stellungnahme ECO/400 zum Thema Neue Maßnahmen für eine entwicklungsorientierte Governance und Durchführung – Bewertung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds und diesbezügliche Empfehlungen [ABl. C 487 vom 28.12.2016, S. 1](#).

¹² Harnessing cohesion policy to tackle social exclusion, in-depth analysis, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments 2016, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2016/583785/EPRS_IDA%282016%29583785_EN.pdf.

- 4.1.7 Das Fehlen von Mechanismen zur Stärkung und Förderung des Kapazitätsaufbaus zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschl. Instabilität der Partnerschaften (und im Falle des FEAD auch der Akkreditierung), fehlende Vorfinanzierung von Maßnahmen bzw. fehlende Verfügbarkeit von Mitteln der technischen Unterstützung für den Kapazitätsaufbau der Organisationen.
- 4.2 Aus einer Umfrage¹³, die unter den nationalen Netzen von Organisationen durchgeführt wurde, die im Bereich der Armutsbekämpfung tätig sind, geht hervor, dass das Ausmaß ihrer Beteiligung an der Vorbereitung der operationellen Programme (abgesehen von ein paar Ausnahmen) äußerst gering ist. Der Stimme der Hilfsorganisationen wird in den Begleitausschüssen nicht die gebührende Beachtung geschenkt.
- 4.3 Da jedoch der FEAD im Gegensatz zum ESF ein neues Instrument ist, sollten auch die positiven Aspekte seiner bisherigen Umsetzung hervorgehoben werden. So haben im Jahr 2014 bereits acht Mitgliedstaaten FEAD-Maßnahmen auf den Weg gebracht (weitere fünfzehn Mitgliedstaaten im Jahr 2015). Allein 2014 wurden schätzungsweise 10,9 Millionen Menschen durch FEAD-Maßnahmen unterstützt¹⁴. Darüber hinaus haben die Einführung des FEAD und die Bestimmung, dass 20 % der ESF-Mittel für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung bereitzustellen sind, zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zu einer besseren Koordinierung der Maßnahmen verschiedener Akteure geführt, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung einsetzen. Dadurch, dass in den meisten Mitgliedstaaten im Rahmen des FEAD sowohl finanzielle Unterstützung als auch Begleitmaßnahmen angeboten werden, entstehen gute Voraussetzungen für eine bessere soziale Eingliederung von Menschen, die bisher auf Nahrungsmittelhilfeprogramme angewiesen waren.
- 4.4 In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA das von der Europäischen Kommission ins Leben gerufene FEAD-Netzwerk, das den Austausch von Erfahrungen, die Kontaktpflege und die Verbreitung vorbildlicher Verfahrensweisen ermöglicht. Der EWSA vertritt jedoch die Auffassung, dass er und die wichtigsten Dachorganisationen, die in den Mitgliedstaaten im Bereich des FEAD tätig sind, in einen strukturierten Dialog mit der Europäischen Kommission eingebunden werden sollten.

5. **Empfehlungen für die Umsetzung des FEAD und des ESF im Bereich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung**

- 5.1 Der EWSA spricht sich dafür aus, dass in der nächsten finanziellen Vorausschau ein integrierter europäischer Fonds zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in Anlehnung an die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des FEAD und des ESF geschaffen wird. Im Rahmen dieses Instruments sollte die Vielfalt der Probleme und der Zielgruppen in den einzelnen Mitgliedstaaten, u. a. der Aspekte im Zusammenhang mit den verschiedenen Migrationsformen, berücksichtigt werden. Bei der Umsetzung eines solchen Fonds sollten die

13 <http://www.eapn.eu/barometer-report-eapns-monitoring-the-implementation-of-the-20-of-the-european-social-funds-for-the-fight-against-poverty/>.

14 COM(2016) 435 final.

Erfahrungen und das Potenzial der Organisationen der Zivilgesellschaft stärker als bisher genutzt werden. Diesen Organisationen sollten erhebliche Kompetenzen im Bereich der Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Programme übertragen werden, und dieser Fonds sollte auch zum Aufbau des Potenzials von Netzen zivilgesellschaftlicher Organisationen unter besonderer Berücksichtigung von Hilfsorganisationen beitragen. Eine Integration der Fonds darf die Mittelausstattung und Intensität des sozialen Engagements der Union für die durch die Fonds verfolgten Zwecke nicht verschlechtern.

- 5.2 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Europäische Kommission den Einsatz des ESF zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie des FEAD zur Förderung von Integrationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten effizienter überwachen sollte. Insbesondere sollten bei der Überwachung die Fortschritte bei der sozialen Eingliederung, und nicht nur die Umsetzung der festgelegten quantitativen Indikatoren bewertet werden, und die Organisationen der Zivilgesellschaft sowie der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Personen sollten umfassend daran beteiligt werden. Diese Fragen sollten auch ein wesentliches Element der Halbzeitüberprüfung darstellen.
- 5.3 Der EWSA schlägt der Europäischen Kommission vor, eine deutliche Präzisierung der Mindestanforderungen, die die Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Partnerschaft mit den Organisationen der Zivilgesellschaft erfüllen müssten, sowie die Verhängung von Sanktionen bei unzureichender Umsetzung in Erwägung zu ziehen¹⁵.
- 5.4 Der EWSA ruft die Kommission auf zu erwägen, ob die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet werden sollten, unter Inanspruchnahme der technischen Unterstützung im Rahmen des FEAD und des ESF effiziente Fördersysteme einzuführen, die auf den Aufbau inhaltlicher und organisatorischer Kapazitäten der zivilgesellschaftlichen Organisationen abzielen, die im Bereich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung tätig sind¹⁶.
- 5.5 Nach Auffassung des EWSA ist eine professionelle Zusammenarbeit der nationalen mit der Verwaltung der Fonds betrauten Stellen mit den Partnerorganisationen – u. a. Organisationen der Zivilgesellschaft, Regionen, Gemeinden und sonstige nachgeordnete Gebietskörperschaften – auf der Grundlage klarer Grundsätze und transparenter Verträge von ausschlaggebender Bedeutung. Diese Organisationen leisten einen inhaltlichen und organisatorischen Beitrag und bringen bei der Umsetzung des FEAD und des ESF einen echten Mehrwert. Die Verwaltungsbehörden sollten sich enger mit den Partnerorganisationen absprechen, um die operationellen Programme zu optimieren. Darüber hinaus sollten sie die Zusammenarbeit, Konsultation und den Erfahrungsaustausch untereinander unterstützen und fördern¹⁷.
- 5.6 Im Hinblick darauf, dass Partnerschaftsvereinbarungen und operationelle Programme Ergebnis von Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und nationalen Stellen sind,

¹⁵ Siehe die EWSA-Stellungnahme [ABI. C 487 vom 28.12.2016, S. 1](#).

¹⁶ Siehe die EWSA-Stellungnahme [ABI. C 487 vom 28.12.2016, S. 1](#).

¹⁷ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: Ein integrierter Ansatz“ vom 16. Juni 2016, Punkt 15.

könnte die Kommission künftig bei der Billigung dieser Vereinbarungen und Programme höhere Anforderungen stellen und Nachbesserungen einfordern, wenn dem Partnerschaftsgrundsatz darin nicht ausreichend Rechnung getragen wird¹⁸.

- 5.7 Der EWSA ermuntert die Mitgliedstaaten, die Möglichkeiten der Vergabe von Globalzuschüssen, der Weitervergabe von Zuschüssen und ggf. einer Gleichbehandlung von Sachleistungen und finanziellen Beiträgen umfassender zu nutzen. Außerdem ist zu prüfen, ob die Europäische Kommission festlegen sollte, dass ein Großteil der Mittel im Rahmen der operationellen Programme für Projekte mit kleinerem Haushalt bereitzustellen ist¹⁹. Dies würde die Förderung kleinerer, von der Basis ausgehender Projekte, Organisationen und Selbsthilfegruppen ermöglichen und das Eingehen von Partnerschaften auf der lokalen Ebene erleichtern.
- 5.8 Der EWSA vertritt die Auffassung, dass auch die unmittelbaren Begünstigten der Unterstützungsmaßnahmen einen Beitrag zur Steigerung der Effizienz dieser Maßnahmen leisten können und sollen. Hilfsorganisationen sollten zu diesem Zweck entsprechende Bewertungsinstrumente entwickeln sowie nach Möglichkeit Freiwillige aus den Reihen der unmittelbaren Begünstigten einbinden.
- 5.9 Der EWSA spricht sich für die Stärkung des inhaltlichen und organisatorischen Potenzials der europäischen Netze jener Organisationen aus, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung stark machen.

Brüssel, den 22. Februar 2017

Georges DASSIS

Der Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

¹⁸ Harnessing cohesion policy to tackle social exclusion, in-depth analysis, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Mai 2016.

¹⁹ Z. B. bis zu 50 000 Euro.